

## **Bekanntmachung**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Abgrabung der Flusssohle zum  
Zweck der Vertiefung des Flussarms sowie Schaffung von Retentionsraum durch den  
teilweisen Rückbau einer Uferbefestigung für den Ersatz-Neubau der Geh- und Rad-  
wegbrücke „Grieser Steg“;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Die Stadt Regensburg, Tiefbauamt, plant den Abbruch und Neubau des Grieser Steges, der eine fußläufige Verbindung zwischen dem Ortsteil Stadtamhof und dem Unteren Wöhrd darstellt. Für den Neubau des Grieser Stegs ist ein gesondertes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die wesentliche Änderung von Anlagen über dem Gewässer erforderlich.

Da die Zufahrt zum Vorhabenstandort nur sehr eingeschränkt möglich ist und bei einem Transport von Bauteilen über den Landweg erhebliche Eingriffe in den alten Baumbestand erforderlich wären, soll der Transport der neuen Bauteile zur Baustelle mittels schwimmender Pontons erfolgen.

Für die Verwendung von Pontons ist ein Abtrag des Flussbettes im Bereich des nördlichen Donau-Arms, im Bereich des Zusammenflusses der beiden Donau-Arme, nötig.

Ansonsten ist die Wassertiefe zur Anlieferung der neuen Brückenteile sowie dem Abtransport der alten Brückenteile per Schiff zu gering. Der Donaunordarm wird auf einer Länge von etwa 125 m vertieft. Für die Zufahrt ist eine Wassertiefe von ca. 2,1 m notwendig. Da die aktuelle Wassertiefe lediglich 1,3 m bis 1,7 m beträgt, ist somit eine Abgrabung von ca. 0,8 m, im Mittel jedoch von ca. 0,3 bis 0,4 m, erforderlich.

Um weite Transportwege zu vermeiden, soll das ausgebaggerte Material flussaufwärts vom Brückenstandort wieder eingebracht werden.

Durch den künftigen Neubau des Stegs entsteht Retentionsraumverlust. Dieser soll durch den Rückbau eines Teilbereichs der vorhandenen Ufersicherung auf einer Länge von etwa 50 m vorzeitig ausgeglichen werden. Des Weiteren wird das Vorland abgegraben sowie Buchten und Flachwasserzonen an der Nordseite des Nordarms errichtet. Im Anschluss wird der Bereich zwischen der Donau sowie der steilen Böschung zur nördlich gelegenen Parkanlage abgegraben. Dabei werden die Wurzelbereiche der vorhandenen Bäume ausgespart, zudem werden die senkrecht zum Ufer verlaufenden Böschungen sehr flach angelegt, um eine Pflegemöglichkeit zu gewährleisten.

Die Tiefe der Abgrabung am Ufer liegt bei 50 – 70 cm. Im Bereich der bisherigen Uferbefestigung soll auch im neuen Uferbereich kiesiges Material des Flussbettes eingebracht werden.

Diese geplanten Maßnahmen (Auskoffnung des Flussbettes und Schaffung von Retentionsraum durch den teilweisen Rückbau einer Uferbefestigung) sind als Gewässerausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG anzusehen, wodurch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.8.1 Anlage 1 Spalte 2 UVPG).

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde vom Tiefbauamt der Stadt Regensburg ein Gutachten des Dipl.-Ing. Herrn Stephan Küster vom 27.02.2025 sowie ein Gutachten zur Untersuchung des Nordarms der Donau in Regensburg auf das Vorkommen von Großmuscheln der Dobler Umwelt & Ökologie vom Dezember 2024 vorgelegt. Seitens des Umweltamtes wurde für die Abstimmung der fischereifachlichen Belange die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz beteiligt, welche mit Schreiben vom 03.03.2025, ergänzt per E-Mail vom 20.03.2025, ihre Stellungnahme abgab.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb überschlüssig zu prüfen und festzustellen, ob die geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die Auswirkungen durch den Neubau des Grieser Stegs sind dabei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch das Umweltamt der Stadt Regensburg anhand der vorliegenden Unterlagen und Gutachten ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Folglich ist die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Bei der Tieferlegung der Flusssohle findet kein Verbrauch natürlicher Ressourcen statt. Das Gesamtprofil des Gewässers wird verändert und bei gleichem Abfluss ändern sich auch die Fließgeschwindigkeiten. Das entnommene Bodenmaterial (Kies, Steine) aus dem Flussbett

wird an geeigneter Stelle flussaufwärts wieder in die Donau eingebracht. Durch die natürliche Umlagerung des Geschiebes entwickelt sich der Flussarm zum jetzigen Zustand zurück.

Die Maßnahme findet außerhalb der Laichzeiten der Fische statt, um die Auswirkungen auf die Fischpopulation auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gemäß der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz ist durch den vorübergehenden Verlust der Steine bzw. Kiesbänke oder die vorübergehenden Trübungen durch die aufgewirbelten Sedimente keine Beeinträchtigung der Fischfauna zu erwarten. Fische können dem kleinflächigen Eingriff gut ausweichen. Die vorhandenen Lebens- und Rückzugsorte für Fische können sich nach Abschluss der Maßnahmen wieder entwickeln. Es entstehen durch die Umlagerung des Bodenmaterials neue, lockere Kiesbänke, welche für viele Fischarten der Donau (Kieslaicher) wichtige Laichhabitats darstellen.

Bei einer Untersuchung des Nordarms der Donau im November 2024 konnten keine Nachweise lebender Exemplare heimischer Großmuschelarten festgestellt werden. In strömungsberuhigten Bereichen wurden lediglich vereinzelt Leerschalen heimischer Muscheln aufgefunden. An und zwischen einigen Steinen konnten lebende Individuen der Gemeinen Kahnschnecke beobachtet werden. Diese Art wird sowohl in Bayern als auch in Deutschland als stark gefährdet eingestuft, unterliegt aber keinem besonderen Schutzstatus.

Darüber hinaus wurden zwei invasive Muschelarten entdeckt. Beide Arten wurden nach Mitteleuropa eingeführt und breiten sich dort sukzessive aus. Durch das Wiedereinbringen des entnommenen Materials in der näheren Umgebung kann die weitere Ausbreitung der invasiven Arten gemäß des vorgelegten Gutachtens zum Vorkommen von Großmuscheln verhindert werden.

Bezüglich der in diesem Bereich der Donau vorkommenden Muschel- und Schneckenarten liegen keine naturschutzfachlichen Hinderungsgründe vor.

Beim Abtrag der Flusssohle kann das Risiko von Umweltverschmutzungen durch die Verwendung von biologisch abbaubaren Schmierstoffen, dem sorgsamem Umgang beim Tankvorgang der Maschinen außerhalb der wasserbeeinflussten Bereiche sowie die Beachtung weiterer Sicherheitsvorkehrungen auf ein geringes Maß reduziert werden.

Die Fläche zur Tieferlegung des Flussbetts ist vor dem Abtrag von einem Kampfmitteldienst auf Blindgänger und Munitionsreste zu untersuchen.

Sowohl bei der Tieferlegung der Flusssohle als auch bei der naturnahen Umgestaltung des Uferbereichs ergeben sich in der Bauphase temporäre Auswirkungen durch Lärm- und Abgasemissionen. Die Anwohner im näheren Umgriff der geplanten Baumaßnahmen werden durch Baulärm und Abgase in nicht erheblichem Ausmaß belästigt. Auch die Freizeitnutzung im Bereich des Ufers kann durch die zeitweisen Belästigungen beeinträchtigt werden. Staubemissionen sind bei der Tieferlegung der Flusssohle sowie den Ufergestaltungsmaßnahmen eher nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit sind demzufolge nicht zu erwarten.

Durch die naturnahe Umgestaltung des Uferbereiches ergeben sich lediglich geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Es handelt sich hier um innerstädtische Grünflächen und keine besondere Landschaftsform. Auch in gesetzlich geschützte Biotope oder sonstige Schutzgebiete wird durch die Ufergestaltungsmaßnahmen nicht eingegriffen. Aus den geplanten Maßnahmen resultiert kein Verbrauch von tierischen oder pflanzlichen Ressourcen. Es wird auch nicht in schützenswerte Lebensräume von Flora und Fauna eingegriffen. Im Uferbereich sind keine geschützten Tierarten bekannt und auch bestehende Bäume werden nicht gefällt. Durch die Bautätigkeit und die daraus resultierenden Lärmemissionen kann eine gewisse Störung- und Vergrämungswirkung auf Tierarten entstehen. Diese treten rein temporär auf und sind nicht als erheblich zu bewerten.

Hinsichtlich der Nutzungs- und Qualitätskriterien der Anlage 3 UVPG werden folglich insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen gesehen. Abfälle, Umweltverschmutzungen, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden durch die Maßnahmen zur Tieferlegung der Flusssohle und dem teilweisen Rückbau der Uferbefestigung nicht in erheblichem Maße verursacht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entstehen durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen. Es ergeben sich darüber hinaus keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie Biodiversität und Landschaft.

Nach überschlägiger Prüfung wurde daher festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen und sich insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 07.04.2025

STADT REGENSBURG

Umweltamt

Im Auftrag

**D r . V o i g t**

**Ltd. Rechtsdirektorin**